

„Unser Volk in Gefahr!“ Der Kampf gegen „Schund- und Schmutzliteratur“ im späten Kaiserreich und der Weimarer Republik

Paul GROEBLER*

In diesem Jahr jährt sich ein eher unbekanntes Gesetz zum hundertsten Mal: Das „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ (SchG) wurde am 3. Dezember 1926 im deutschen Reichstag verabschiedet und trat am 18. Dezember in Kraft. Dieses nur sieben Paragraphen fassende Gesetz hatte das faktische Vertriebsverbot von insgesamt 108 Büchern, Zeitschriften und Schriftenreihen zur Folge. Ausgehend von den gesellschaftlichen und medialen Umbrüchen des späten 19. Jahrhunderts wird gezeigt, wie die massenhafte Verbreitung von Kolportage- und Unterhaltungsliteratur eine breite Abwehrbewegung hervorrief, die zum „Schundkampf“ gegen die neue Massenliteratur aufrief und die schließlich in gesetzgeberisches Handeln mündete (I). Danach wird das SchG erläutert und seine Wirkweise erklärt (II), bevor aus heutiger und zeitgenössischer Perspektive Kritik an demselben geäußert wird (III). Weiter soll die Spruchpraxis der eigens eingerichteten Prüfstellen aufgezeigt (IV) und exemplarisch an den Entscheidungen zu den Werken des Juristen und Schriftstellers Walter Serners verdeutlicht werden, wie die Prüfstellen ihre eigenen Kriterien unterließen und letztlich offen wertend argumentierten (V). Der Aufsatz kommt zuletzt zu dem Ergebnis, dass das SchG und die Spruchpraxis nur vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen und kulturellen Umstände zu verstehen sind, und ordnet die Rolle der Prüfstellen vor diesem ein.

This year marks the 100th anniversary of a relatively little-known law: The „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ („Law for the Protection of Youth from Trash and Obscene Publications“) (SchG) was passed by the German Reichstag on December 3, 1926, and went into effect on December 18. This law, consisting of only seven paragraphs, resulted in a de facto ban on the distribution of a total of 108 books, magazines, and series. Starting with the social and media upheavals of the late 19th century, this paper demonstrates how the mass dissemination of pulp and entertainment literature sparked a broad counter-movement that called for a „campaign against trash“ directed at the new mass literature and ultimately led to legislative action (I). The SchG is then explained, along with its mode of operation

(II), before criticism of the law is voiced from both a contemporary and a modern perspective (III). Furthermore, the adjudication practices of the specially established review boards will be outlined (IV) and, using the decisions regarding the works of the jurist and writer Walter Serner as examples, it will be demonstrated how the review boards undermined their own criteria and ultimately argued in an overtly judgmental manner (V). Finally, the essay concludes that the SchG and the adjudication practices can only be understood against the backdrop of the social and cultural circumstances of the time, and situates the role of the review boards within this context.

I. Was zuvor geschah: Schund- und Schmutzliteratur im Kaiserreich und der frühen Weimarer Republik

1. Kaiserreich bis 1900

Die Industrialisierung und Verstädterung der 1860er Jahre schufen eine neue Sparte der Unterhaltungsindustrie: die Kolportageromane, also Romane, die in verschiedene kleine Heftchen aufgeteilt und durch hausierende Verkäufer, die Kolporteure, an die städtische Unterschicht billig verkauft wurden. In den 1880er Jahren kamen umfangreichere Hefte dazu, in denen mehrere Geschichten erzählt wurden. Später, ab 1903,¹ setzten sich dann stärker die Serienromane mit durchgängigem Helden durch (etwa die sehr populären, heute aber fast vergessenen *Nick Carter*- und *Frank Allan*-Serien). Inhaltlich handelte es sich meist um Liebes-, Abenteuer-, Verbrecher- oder Detektivgeschichten. Diese neue Literatur wurde stark rezipiert und erzielte für Verlagshäuser teils hohe Einnahmen von mehreren Millionen Mark.²

Kritiker:innen dieser Entwicklung bezeichneten die neuartige Literatur pauschal als „Schundliteratur“, ab den 1900er Jahren dann als „Schund- und Schmutzliteratur“.³ Sie gingen von einer Art moralisch-sittlichen Schockwirkung aus: Durch die Schilderungen von Sex, Alkohol, trivialen Liebesbeziehungen etc. verlören die Leser:innen ihre moralische Reflexionskraft, was wiederum unsittliches Verhalten hervorriefe. Der Unterhaltungsindustrie

* Der Autor studiert Rechtswissenschaft, Germanistik und Europäische Kunstgeschichte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und arbeitet bei Prof. Dr. Ludger Lieb als studentische Hilfskraft. Ich danke Prof. Dr. Andrea Albrecht, Ben Brandwein und Quint Aly herzlich für die hilfreichen Anmerkungen, die diesen Aufsatz sehr bereichern haben.

¹ Weiland, „Von einem sensationellen Erlebnis zum anderen getrieben ...“ Kriminalheftromane und die Zeitgestalt ‚Serialität‘ in den 1920er und 1930er Jahren, 2017, S. 62 f.

² Vgl. Jäger, Archiv für Geschichte des Buchwesens 1988, 163 (164).

³ Maase, Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 2002, 45 (52). Ich verwende den Begriff „Schmutz- und Schundliteratur“ in diesem Aufsatz als terminologisches Artefakt. Er meint bei mir das literaturwissenschaftliche Phänomen in seiner Gesamtheit und hat in dieser Verwendung keine pejorative Bedeutung. Die Verwendung soll daher auch nicht als unkritische Reproduktion der Begrifflichkeit verstanden werden, sondern soll als Resemantisierung der Begrifflichkeit für die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Phänomen operationalisiert werden.

wurde daher vorgeworfen, sie spekuliere auf niedere Instinkte, verherrliche Verbrechen, entwerte Autoritäten und untergrabe die kulturelle Reproduktion der gebildeten Gesellschaft.⁴

Schon im Kaiserreich formierte sich deshalb eine breite kritische Abwehrbewegung. Die Kolportageromane und Serienhefte galten Bildungsbürger:innen, Lehrer:innen, Vertreter:innen der Kirchen und den Sittlichkeitsvereinen als Ausdruck einer kommerziellen Massenkultur, die Bedürfnisse künstlich erzeuge, den Wirklichkeitssinn zerstöre und die moralische wie soziale Ordnung untergrabe.⁵ Die Kritik verband sich insbesondere nach der Reichseinkünftegesetzgebung immer stärker mit der Forderung nach staatlichem Eingreifen.

Die erste politische Reaktion auf diese Forderung war der § 184 des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB). In diesem wurde unter anderem das Verkaufen und Verteilen „unzüchtiger Schriften“ bestraft. In den 1890er Jahren wurde dann die sogenannte *lex Heinze* im Reichstag beraten.⁶ Hermann Heinze war ein berühmter Berliner Zuhälter, der 1891 wegen Körperverletzung mit Todesfolge vor dem LG Berlin I angeklagt wurde. In dem folgenden Prozess wurde ein „schauderhaftes Bild von den Sittenzuständen in gewissen Kreisen Berlins“ gezeichnet, wobei insbesondere das „skandalöse Treiben der Zuhälter und Dirnen der breiten Öffentlichkeit vor die Augen geführt“ wurde.⁷ Der Kaiser höchstpersönlich brachte daraufhin eine Gesetzesinitiative zu den §§ 180, 181, 184 RStGB in den Reichstag ein, die als erster Entwurf der *lex Heinze* allgemeine Bekanntheit erfuhr. Durch diese sollten die Vorschriften zu Prostitution und Kuppelei verschärft sowie der Straftatbestand „Zuhälterei“ eingeführt werden. Gleichzeitig sollten besonders sittengefährdende Theateraufführungen verboten werden, nämlich

„öffentlich[e] theatralische Vorstellungen, Singspiele, Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder ähnlicher Aufführungen [...], welche durch *gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Ärgernis zu erregen geeignet* sind.“⁸

In der Welle der Kritik, die sich an dieses Gesetzesvorhaben anschloss, wurde vorgebracht, dass nach diesem Gesetz etwa antike Büsten nicht mehr ausgestellt werden dürften. So druckte beispielsweise der *Simplicissimus* die Venus von Milo neben einem Schwein ab und unterschrieb das Bild mit „Pfui Teufel! Wie kann man so ohne Borsten herumlaufen.“⁹ Nach entschiedenem Widerstand aus der Sozialdemokratie und dem liberalen Bürgertum wurde das Gesetzesvorhaben entscheidend abgeschwächt.

Der 1900 verabschiedete § 184a RStGB kriminalisierte schließlich nur das Überlassen von „das Schamgefühl verletzenden Schriften“ an Jugendliche unter sechzehn Jahren.¹⁰

2. Spätes Kaiserreich: 1900 bis 1918

a) Pädagog:innen

Im späten Kaiserreich waren es insbesondere die Volksschullehrer:innen, die den „Schundkampf“ staatlich geduldet betrieben.¹¹ Eine prominente schundkritische Stimme des späten Kaiserreichs war der Pädagoge *Karl Brunner*, der ab 1911 die „Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften“ in Berlin leitete. In einer Schrift mit dem sprechenden Titel „Unser Volk in Gefahr! Ein Kampf gegen die Schundliteratur“ aus dem Jahr 1909 bezeichnet *Brunner* die Schmutz- und Schundliteratur als

„das schändlichste Erzeugnis des Buchdrucks seit Erfindung dieser Kunst, die als eine Leuchte für die Menschheit erschienen ist, in Gestalt dieser millionenfach verbreiteten Schandhefte aber jetzt tödliches Gift in die breiten Massen des Volkes sprüht. [...] Alle Verbrechen sind auf der großen Liste der nachweisbar auf die Schundliteratur zurückzuführenden Schandtaten vertreten: Beleidigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Betrug, Erpressung, Diebstahl, Einbruch, Straßenraub, Totschlag, Mord.“¹²

Dieses Engagement von Pädagog:innen schlug sich auch im Schulalltag nieder: So wurde etwa in Lehrerkonferenzen, Elternabenden und eigens dafür durchgeführten Veranstaltungen über das Problem der Schund- und Schmutzliteratur diskutiert und gewarnt, die Schulverwaltung forderte Geschäfte in Schulnähe auf, den Kindern diese Hefte nicht mehr zu verkaufen, und pädagogische Institutionen wie Volksbildungsvereine gaben selbst Buchreihen heraus, die „sittlich ungefährlich“ waren und den Kindern zur alternativen Lektüre angeboten wurden.

Ein besonders krasses Beispiel für den Schund- und Schmutzkampf der Pädagog:innen liefert *Carl Will*, ein Volksschullehrer und Mitglied des Hamburger Jugendschriftenausschusses, der stolz von der Instrumentalisierung der Jugendlichen für die Sache berichtet. Er führte die Jugendlichen „zum Angriff gegen den Schund“, indem er sie anwies, 200 Hefte zu sammeln, um diese gemeinsam vor den Augen aller in Brand zu setzen und so zu zerstören. Von dieser Aktion erhoffte sich *Will* wohl eine Art heilende Katharsis bei den Jungen. Die Jugendlichen ließen sich von der Begeisterung ihres Lehrers anstecken

⁴ *Jäger*, Archiv für Geschichte des Buchwesens 1988, 163 (173 ff.).

⁵ *Jäger*, Archiv für Geschichte des Buchwesens 1988, 163 (173 ff.).

⁶ (Ohne Hg.): Meyers großes Konversations-Lexikon, 1905, S. 494.

⁷ *Friedländer*, in: ders., Kulturhistorische Kriminal-Prozesse der letzten vierzig Jahre, Bd. 1, 1908, S. 72, 75.

⁸ Reichstagsprotokolle, 1890/92, 13, 3882, online abrufbar unter: https://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3_k8_bsb00018678_00000.html (zuletzt abgerufen am 25.06.2026), Hervorhebungen PG.

⁹ *Simplicissimus* vom 27. Februar 1900, S. 396.

¹⁰ RGBI. 1900, Nr. 23, 302, online abrufbar unter: https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,_betreffend_Aenderung_und_Erg%C3%A4nzungen_des_Strafgesetzbuchs (zuletzt abgerufen am 25.06.2026).

¹¹ *Maase*, Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 2002, 49; *Weiland*, S. 18. *Weiland* bietet auch eine Differenzierung und ausführliche Beschreibung der verschiedenen Gruppen, die am „Schundkampf“ mitwirkten. Dieser Aufsatz kann dies nur im Ansatz leisten.

¹² *Brunner*, Unser Volk in Gefahr! Ein Kampf gegen die Schundliteratur, 1909, S. 22 f.

und sammelten fleißig, bis „der große Tag gekommen [war], wo die Hefte verbrannt werden sollten. Jeder wollte dabei sein. Keiner ließ es sich nehmen, einige Hefte in die Glut zu werfen.“¹³

b) Christliche Sittlichkeitsvereine

In der zweiten Hälfte des langen 19. Jahrhunderts gründeten sich überall im Deutschen Reich sogenannte Sittlichkeitsvereine, die die christlichen Kräfte im Kampf gegen Schmutz- und Schundliteratur bündelten. Neben einem Kongress in Köln 1904 vernetzten diese sich national und international auf dem *I. Kongress gegen die Pornographie* 1908 in Paris. Vor allem aber auf lokaler und regionaler Ebene waren diese Sittlichkeitsvereine aktiv am Schmutz- und Schundkampf beteiligt. So versuchte der über 50.000 Mitglieder starke *Münchener Verein zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit* etwa über die Presse oder direkte Kontaktaufnahme zu Geschäften, notfalls auch durch das Hinwirken auf strafrechtliche Konsequenzen für Autor:in, Verlag oder Vertreter:in (meist über § 184 RStGB), den Vertrieb von Schmutz- und Schundliteratur einzudämmen. Andere Lokalgruppen veranstalteten informierende Volksversammlungen und verteilten Flugblätter, organisierten Petitionen an den Gesetzgeber oder riefen zum Boykott von Geschäften auf, die Schmutz- und Schundliteratur vertrieben. Die Sittlichkeitsvereine waren personell und inhaltlich eng verflochten mit den jeweiligen lokalen Strukturen der Abolitionismus-Vereine, die sich gegen den Verkauf von Alkohol aussprachen, mit kirchlichen oder pädagogischen Vereinen und Zusammenschlüssen.¹⁴

c) Kriminologie

Zuletzt beschäftigte sich auch die juristische Profession in Gestalt der Kriminologie und Kriminalpsychologie mit den Schmutz- und Schundschriften.¹⁵ So versuchten die Kriminologen *Max Homburger*, *Siegfried Türk* und *Albert Hellwig* nachzuweisen, dass der Konsum von Schmutz- und Schundliteratur kriminogen wirke.

Homburger spricht 1909 von einer „Infektion durch Schundliteratur“ und meint damit, dass populäre Kriminal- und Abenteuerliteratur Jugendliche moralisch gefährde und dadurch zur Verbrechensbegehung verleite.¹⁶ Er versuchte diese These empirisch zu untermauern, indem er Gerichtsfälle des Karlsruher Jugendgerichtes analysierte, Kolportagehändler interviewte und 15 Jugendliche auf ihr Leseverhalten untersuchte. Weiter identifizierte er verschiedene Epochen der Schundliteratur ab 1800, denen er dann einen Gefährdungsgrad zuweist. Zu-

letzt beschreibt er die Korrelation der ermittelten Gefährdung zu der tatsächlichen Verbrechensrate als Kausalität:

„Auf jeden Fall halte ich folgenden Satz für bewiesen: Jede Epoche der Schundliteratur bringt durch den ihr innewohnenden, noch nachzuweisenden Einfluß auf die Jugend ein Steigen der in ihr hauptsächlich in Wort und Bild geschilderten Straftaten in der Kriminalstatistik Jugendlicher hervor.“¹⁷

Siegfried Türk, österreichischer Kriminologe und Kriminalpsychologe, versucht 1911 den kriminogenen Einfluss von Schundliteratur auf die Jugend eher psychologisch zu verorten. So argumentiert er,

„daß strafbare Handlungen Jugendlicher oft nicht nur indirekt durch die Lektüre beeinflusst sind, sondern sich als mehr oder minder getreue Übertragungen des Gelesenen in die Wirklichkeit darstellen.“¹⁸

Zum Beleg dieser These bringt er das Beispiel eines jungen Kellners, der „ein reicher Mann“ werden wollte, nachdem er Detektivromane gelesen hatte und zu diesem Zweck zu verbrecherischen Mitteln griff.

„Er fühlt sich so begeistert, daß er sich förmlich gelobt, ein großer Verbrecher zu werden. Nicht ohne eine gewisse Erfindungsgabe legt er seinen Plan zu recht, dessen Konzeption geradezu als ‚phantastisch‘ bezeichnet werden muß.“¹⁹

1913 veranstaltete *Albert Hellwig* dann eine Umfrage unter deutschen Amtsrichtern, die von ihren Erfahrungen mit Jugendkriminalität in Zusammenhang mit Schund- und Schmutzliteratur berichten sollten. *Hellwig* nimmt die 30 Rückläufer zu seiner Umfrage aus dem ganzen Reich und druckt ausgewählte Exemplare – die einen mehr oder weniger starken Zusammenhang zwischen dem Phänomenen konstatieren – unkommentiert in seinem Aufsatz ab. *Hellwig* rahmt die Analyse folgendermaßen:

„Ich betonte in der Umfrage meine Überzeugung, daß Schundliteratur und Schundfilm verderblich wirken, namentlich auf die Jugend, insbesondere auch einen Verbrechenanreiz bilden, indem die Darstellungen von Roheiten [sic!] und Verbrechen *verrohend* wirken und den *Nachahmungstrieb* erregen müssen, ferner dadurch, daß pikante Darstellungen sexuelle Gefühle auslösen und die Kinder einer Verführung gegenüber weniger widerstandsfähig machen, endlich auch, indem Kinder betteln und stehlen, um einen Kino besuchen zu können.“²⁰

¹³ *Will*, Pädagogische Reform 1913, Nr. 17, 23. 4. 1913, 1. Beilage. Zit. nach *Maase*, Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 2002, 45.

¹⁴ Nach *Jäger*, Archiv für Geschichte des Buchwesens 1988, 163 (180 ff.).

¹⁵ Wesentliche Überlegungen dieses Unterkapitels basieren auf einem Vortrag von Prof. Dr. *Andrea Albrecht* mit dem Titel „Vom Text zur Tat? Hans Epstein und der populäre Detektivroman der Weimarer Republik“, den sie am 28. Mai 2026 im Germanistischen Seminar der Universität Heidelberg gehalten hat.

¹⁶ *Homburger*, Monatsschrift für Kriminalpsychologie 1909, 145 (157).

¹⁷ *Homburger*, Monatsschrift für Kriminalpsychologie 1909, 145 (153). Methodisch ist diese Herangehensweise mindestens fragwürdig und entspricht aus heutiger Sicht den Anforderungen an empirisch-wissenschaftliches Arbeiten nicht.

¹⁸ *Türk*, Archiv für Kriminalanthropologie 1911, 228 (228).

¹⁹ *Türk*, Archiv für Kriminalanthropologie 1911, 228 (235). Auch hier sei auf die fehlende Aussagekraft eines Einzelfalls für die kriminogenen Auswirkungen der Schundliteratur hingewiesen. *Hellwig*, Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik

d) Zwischenfazit

Eine eingehendere Beschreibung des Kampfes gegen Schund- und Schmutzliteratur kann hier nicht geleistet werden.²¹ Es sollte aber aus den vorangegangenen Beispielen klar werden, dass es sich keinesfalls um die Initiative weniger skeptischer Kulturkonservativer handelte, sondern um eine soziale Bewegung, die die Schund- und Schmutzliteratur als moralische und sittliche Gefahr für Jugendliche und Heranwachsende auffasste. Im späten Kaiserreich erhielt diese Bewegung eine intellektuelle Unterfütterung, die auch auf damals aktuelle wissenschaftliche kriminologische Untersuchungen zurückzuführen ist.

3. Weimarer Republik

In der Weimarer Republik wurde die Bewegung schließlich von verfassungsgeberischem Teilerfolg gekrönt. In der Weimarer Reichsverfassung (WRV) heißt es in Artikel 118 Abs. 2:

„Eine Zensur findet nicht statt [...]. [Es] sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.“²²

Schund- und Schmutzliteratur wurde also zwar von der Verfassung missbilligt, die WRV sah aber noch keine direkte Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur vor. Sie ermöglichte dem Gesetzgeber diese lediglich in Form einer einfachgesetzlichen Konkretisierung und ebnete damit den Weg für das SchG.²³

1925 brachte dann der Innenminister *Wilhelm Külz* von der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei (DDP) einen ersten Entwurf für das SchG ein, der im Reichstag debattiert wurde. Während Redner:innen der SPD und KPD den Gesetzesentwurf konsequent ablehnten, sprach sich eine Mehrheit aus Zentrumsparlei, Deutschnationaler Volkspartei (DNVP) und Deutscher Volkspartei (DVP) für das Gesetz aus. Die DDP spaltete sich in dieser Frage, wobei der DDP-Abgeordnete *Theodor Heuss* die Feder- und Wortführung bei der Befürwortung des Gesetzes übernahm.

Die unmittelbare Begründung war der Schutz Jugendlicher vor als schädlich angesehenen Druckerzeugnissen.

Aus den Beratungen zum Gesetz von 1926 lässt sich aber auch erkennen, dass die soziale Schundkampf-Bewegung den Diskurs zu diesem Thema bestimmte: Die Fraktionen des Reichstags waren sich einig darin, dass Schund- und Schmutzliteratur ein Problem darstellt, sie fordern lediglich unterschiedlichen Umgang damit. Während die Parteien rechts der DDP und auch Teile derselben sich für das Gesetz aussprechen, stellt selbst die SPD-Abgeordnete *Antonie „Toni“ Pfülf* in bemerkenswerter Wiederholung der „Infektionsthese“ fest: „Und doch gibt es gegen die *Vergiftung unserer Jugend mit Schmutz und Schund* kein besseres Mittel, als diese Jugend in Verantwortlichkeit der Gemeinschaft hineinzustellen.“²⁴

Theodor Heuss (DDP) begründete später seine Zustimmung für das Gesetz auch mit dem Wunsch nach einer „Sozialpolitik der Seele“ in Abgrenzung von der materiellen Sozialpolitik der SPD und KPD.²⁵ In seinen Ausführungen wird klar, wie sehr die soziale Bewegung des Schundkampfes schließlich das Gesetzesvorhaben beeinflusst hat:

„Es sind die radikalen Lehrer in Hamburg gewesen, die unter der Führung von *Wolgast* diesen Kampf aufgenommen haben, (hört! hört! rechts) und in Hamburg wirkt in ihm ein Mann wie *Hermann Popert* [...]“²⁶

Heuss beruft sich direkt auf einen Urvater des Schundkampfes, *Heinrich Wolgast*, der 1896 mit der Schrift „Das Elend unserer Jugendliteratur“ den Diskurs maßgeblich beeinflusste.²⁷ *Hermann Popert* hingegen setzte sich als Abgeordneter in der Bürgerschaft für ein hamburgisches Schund- und Schmutzgesetz ein und verfasste zudem den völkischen Jugendroman „*Helmut Harringa*“, in dem ein blonder Germane gegen die „Degeneration“ und „Entartung“ der deutschen Kultur kämpft und dabei vor allem durch krude Rassentheorien und Moralisierungen gegen Alkohol, Nikotin und vorehelichen Geschlechtsverkehr auffällt.

Mit den Stimmen der Zentrumsparlei, der DNVP, der DVP und einem Teil der DDP wurde das „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ am 3. Dezember 1926 mit 248:158 Stimmen verabschiedet.²⁸

1913, 1 (8) Hervorhebungen PG. Hier sieht man eine Kombination der Ansätze von *Homburger*, dessen „Infektionsthese“ sich in der „verrohenden“ Wirkung widerspiegelt, und *Türkel*, dessen These von den „Übertragungen des Gelesenen in die Wirklichkeit“ im „Nachahmungstrieb“ durchscheint. Ich weise zudem wieder auf die methodische Fragwürdigkeit hin, die aus *Hellwigs* Rahmung entsteht.

²¹ Dazu verweise ich auf die ausführlichen und bereits zitierten Darstellungen von *Jäger*, *Weiland* und *Maase*.

²² *Anschütz*, Kommentar zur WRV, 14. Aufl. (1933), Art. 118 (S. 550). A.a.O. Art. 118 (558).

²³ Reichstagsprotokoll vom 15. Juni 1925, 3. Wahlperiode 1924, 2317, online abrufbar unter: https://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2_w3_bsb00000070_00111.html (zuletzt abgerufen am 25.06.2026).

²⁵ Reichstagsprotokoll vom 27. November 1926, 3. Wahlperiode 1924, 8235, online abrufbar unter: https://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2_w3_bsb00000075_00376.html (zuletzt abgerufen am 25.06.2026).

²⁶ A.a.O. 8234, Hervorhebungen PG.

²⁷ Vgl. etwa *Fronemann*, Das Erbe Wolgasts. Ein Querschnitt durch die heutige Jugendschriftenfrage, 1927.

²⁸ Reichstagsprotokoll vom 03.12.1926, 3. Wahlperiode 1924 8396, online abrufbar unter: https://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2_w3_bsb00000075_00538.html (zuletzt abgerufen am 25.06.2026). Für die gesamte Gesetzeshistorie siehe *Matz/Seeger*, Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, 1927, S. 8 ff. Bei dem Werk handelt es sich um den wichtigsten Kommentar zu diesem Gesetz.

II. Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften

Das SchG fasst gerade einmal sieben Paragraphen.²⁹ Es sieht vor, dass „Schmutz- und Schundschriften“ in eine Liste aufgenommen werden konnten (§ 1 Abs. 1) und daraufhin im Vertrieb vielfältigen Einschränkungen unterlagen. Insbesondere durften sie nicht kolportageweise angeboten, nicht zur Schau gestellt, angekündigt, bestellt, sichtbar gemacht oder an Personen unter 18 Jahren verkauft werden, was einem faktischen Verkaufsverbot gleichkam.

Für die Indizierung der Werke sollten in den Ländern Prüfstellen errichtet werden, § 2 Abs. 1. Die neu eingerichteten Prüfstellen in Berlin und München fällten im Frühjahr 1927 ihre ersten Entscheidungen. Die Berliner Prüfstelle war dabei für die norddeutschen, die Münchener Prüfstelle für die süddeutschen Gebiete zuständig, wobei sich der Verfahrensort nach dem Sitz des Verlagshauses der Schrift richtete.

Die Prüfstellen setzten sich aus einem Vorsitzenden und acht Sachverständigen aus den Bereichen: „Kunst und Literatur“, „Buch- und Kunsthandel“, „Jugendwohlfahrt und Jugendorganisationen“ sowie „Lehrerschaft und Volksbildung“ zusammen. Die „beteiligten Verbände“ aus den genannten Bereichen – für die Jugendwohlfahrt beispielsweise die Landesjugendämter – konnten Vorschläge einreichen, auf deren Grundlage der Reichsminister des Innern jeweils zwei Sachverständige auswählte. Den Vorsitz sollte ein:e Beamt:in innehaben, deren:desen Ernennung jedoch im Gesetz nicht geregelt wurde.³⁰ Die Ausführungsverordnung vom 23.12.1926 regelte unter § 1 Nr. 3, dass der Vorsitz ebenfalls durch den Reichsinnenminister (im Einvernehmen mit den zuständigen Landesregierungen) bestimmt wurde.

Schriften wurden nur auf Antrag der Landesjugendämter oder Landeszentralbehörden von den Prüfstellen untersucht, § 2 Abs. 2. In einem Verfahren konnten dann sowohl vom Antragsteller als auch von dem Verlag Gutachten von Sachverständigen eingebracht werden. Auf Grundlage dieser Gutachten sowie eigener Textlektüre traf die Prüfstelle dann eine Entscheidung.

Bei einer Zustimmung von sechs der neun Mitglieder wurde eine Schrift indiziert, § 3 Abs. 2. § 4 regelt die Einrichtung einer Oberprüfstelle mit Sitz in Leipzig. Diese

fungierte als Appellationsinstanz, bei der das Reich, jedes Land, der:die Verfasser:in und der Verlag gegen eine Entscheidung der Prüfstellen in Berufung gehen konnte, § 4 Abs. 1. Die Oberprüfstelle bestand aus eine:r Vertreter:in des Innenministeriums, vier Sachverständigen der genannten Gruppen und sechs Beisitzer:innen, die vom Reichsrat gewählt wurden, § 4 Abs. 4. Von den Beisitzer:innen waren zwei stimmberechtigt, die sieben stimmberechtigten Mitglieder entschieden mit einfacher Mehrheit, § 4 Abs. 4.

Die Kosten für die Errichtung der Prüfstellen fielen beim Reich, die Kosten für das Verfahren an der Oberprüfstelle im Falle der Ablehnung beim Verlag an, falls dieser das Verfahren beantragt hatte, § 5. Das Strafmaß lag bei Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, Fahrlässigkeit wurde nur mit Geldstrafe bestraft und in besonders leichten Fällen konnte von Strafe abgesehen werden, § 6 Abs. 1, 2. Der Innenminister konnte nach § 7 mit Zustimmung des Reichsrates Ausführungsbestimmungen erlassen.

III. Jenseits von Gut und Böse – Kritik am SchG

Dieses Gesetz erregte nicht nur die kunstschaftenden Gemüter,³¹ sondern beschäftigte damals auch die Rechtswissenschaft.³² Auch gegenwärtig wird vereinzelt noch Kritik am SchG geäußert.³³ Aus heutiger Sicht ist rechtsstaatlich bedenklich, dass gegen die Entscheidungen der Prüfstellen nicht verwaltungsrechtlich geklagt werden konnte (1). Zeitgenössisch wurde insbesondere kritisiert, dass der Begriff der Schund- und Schmutzliteratur nicht durch den Gesetzgeber definiert wurde und den Prüfstellen somit die Definitionshoheit über diese politischen Kampfbegriffe gelassen wurde (2).

1. Rechtsstaatliches Defizit – Ausschluss des Verwaltungsrechtsweges

Art. 107 WRV sah die Errichtung von Verwaltungsgerichten in den Ländern und im Reich vor.³⁴ Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte wurden durch die WRV oder einfache Gesetze auf Reichsebene nicht geregelt, sondern nur von den Ländern. Für Preußen, Bayern und Sachsen, die Freistaaten, in denen die Prüfstellen und die Oberprüfstelle eingerichtet wurden, galt – anders als nach Art. 19 Abs. 4 GG heute – das verwaltungsgerichtliche Enumerationsprinzip, Verwaltungsgerichte waren also nur für be-

²⁹ RGBI I Nr. 67, 505, online abrufbar unter: <https://www.reichsgesetzblatt.de/D/RGBI-D/index.htm> (zuletzt abgerufen am 25.06.2026).

³⁰ Die geschlechtergerechte Sprache mag an dieser Stelle vielleicht seltsam wirken, allerdings waren Frauen durchaus in den Prüfstellen vertreten. So sind Frau *Elisabeth Fries* und Frau *Dr. Sophia Heyde* als Beisitzerinnen für die Berliner Prüfstelle im Jahr 1931 bezeugt, im Jahr 1933 sitzt eine Frau *E. Schmücker* in ebendieser Prüfstelle, siehe *Walter Serner*, Das gesamte Werk, Bd. 8: Der Abreiser. Materialien zu Leben und Werk, hg. von *Thomas Milch*, 1984, S. 188, 202. Frauenvereine spielten auch bei der Bekämpfung von Schmutz und Schund aus der Zivilgesellschaft eine nicht unerhebliche Rolle, siehe dazu zeitgenössisch *Matz/Seeger*, S. 8, sowie ausführlicher *Jäger*, Archiv für Geschichte des Buchwesens 1988, S. 163 (184).

³¹ Für viele *Kurt Tucholsky* alias *Ignaz Wrobel*, Die Weltbühne, 14.12.1926, S. 916.

³² *Lindenau*, Deutsche Juristen-Zeitung 1927, Sp. 43 (44 f.), *ders.*, Deutsche Juristen-Zeitung, 1928 Sp. 512 f.

Rath, Legal Tribune Online, 18.12.2016, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/schmutz-und-schund-gesetz-1926-jugendschutz> (zuletzt abgerufen am 18.04.2026).

In der Weimarer Republik wurde – wohl, weil Kritik vom preußischen OVG, das um seinen Einfluss bangte, sowie grundsätzlich vom Freistaat Bayern laut wurde – kein Verwaltungsgericht für das gesamte Reich eingerichtet, vgl. *Pagenkopf*, 150 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2013, S. 69 f. Durch Führererlass wurde schließlich 1941 ein Reichsverwaltungsgericht, in dem die Verwaltungsgerichtsbarkeit konzentriert wurde, eingerichtet, siehe dazu den Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgericht vom 3. April 1941, online abrufbar unter: <https://www.verfassungen.de/de33-45/reichsverwaltungsgericht41.htm> (zuletzt abgerufen am 25.06.2026).

stimmte, vom Gesetz aufgeführte Angelegenheiten sachlich zuständig (in Preußen z.B. der Wasserschutz).³⁵ Die Klage gegen die Entscheidungen der Prüfstellen fiel unter keine der enumerierten Zuständigkeiten und so gab es für Verlag und Autor:innen keinen Rechtsschutz gegenüber diesen. Dass dies aus einem heutigen rechtsstaatlichen Verständnis problematisch ist, bedarf keiner weiteren Erklärung.³⁶

2. Begriffliche Unbestimmtheit – Fehlende Definitionen des Gesetzgebers

Während der rechtsstaatliche Mangel eine Folge des allgemein vorherrschenden verwaltungsrechtlichen Enumerationsprinzips war, lässt sich für das SchG speziell die Kritik äußern, dass den Prüfstellen die Deutungshoheit über die politisch aufgeladenen Begriffe zufiel. Das „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ enthielt nämlich keine Definitionen, was unter solchen „Schund- und Schmutzschriften“ überhaupt zu verstehen sein soll. Die Prüfstellen sollten also ein faktisches Vertriebsverbot für eine undefinierte Textsorte aussprechen.

Dass Definitionen nicht vom Gesetzgeber vorgegeben, sondern erst von der Rechtsprechung und Literatur erarbeitet werden, war auch im 19. Jahrhundert und spätestens mit der Einführung des BGB eine nicht unbekannte Praxis. Bei den Prüfstellen handelt es sich aber eben nicht um Gerichte, die ihre Legitimation zur Definitionssetzung direkt aus der Verfassung ziehen und zudem mit ausgebildeten Jurist:innen besetzt sind, sondern um Behörden, die lediglich mittelbar legitimiert sind und im Regelfall keine juristischen Definitionen entwickeln. *Heinrich Lindenau*, Berliner Oberverwaltungsgerichtsrat, fragt daher berechtigterweise 1927:

„Aber wer soll im Gebiet der Schund- und Schmutzbe-kämpfung diese Aufgabe lösen, die alle theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen höchststrichterlichen Wirkens voraussetzt?“³⁷

Weiter erschwert die Definitionsfindung, dass „Schund- und Schmutzliteratur“ kein literaturwissenschaftlicher Begriff war – hätte man etwa die Literatur des Expressionsismus verbieten wollen, so hätte man zumindest auf Stil-kriterien oder Zeitspannen zurückgreifen können. Der Begriff „Schund- und Schmutzliteratur“ hingegen war ein umkämpfter Begriff aus der politisch-gesellschaftlichen

Sphäre, der für verschiedene politische Lager und Weltanschauungen auch verschiedene Dinge meinte. Gerade daher wären Definitionen durch den Gesetzgeber für die Gesetzesanwendung so wichtig gewesen.

Eine solche war im ersten Regierungsentwurf des Gesetzes auch eigentlich vorgesehen: Als Schmutz- und Schundschriften im Sinne des Gesetzes sollten

„für Massenverbreitung bestimmte Schriften ohne künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert, die nach Form und Inhalt verrohend oder entsittlichend wirken oder von denen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Überreizung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen ist“

behandelt werden.³⁸ Diese Definition fand im Reichstag keine Mehrheit – wohl auch, weil unklar war, wie weit bzw. eng diese zu verstehen war: Bei enger Auslegung müsste man eine konkrete Gefährdung der jugendlichen Psyche voraussetzen, bei weiter Auslegung müsste wohl auch der nackte Körper in Form der bereits angesprochenen breit als Kunstideale anerkannten antiken oder neuzeitlichen Statuen unter diese Definition fallen, die dann etwa als Postkarten oder Abbildungen in Heften nicht mehr hätten verkauft werden dürfen.

Stattdessen einigte man sich darauf, von einer Definition im Gesetz abzusehen. *Theodor Heuss* etwa bekundete, er „halte das Fehlen einer Definition nicht für so schlimm“, denn es gehe doch im Grundsatz darum, dass „das einfach menschlich saubere und literarisch empfindende Gefühl das Notwendige findet und ausspricht.“³⁹

Der oben bereits zitierte *Lindenau* schrieb kurz nach der Verabschiedung des SchG:

„Schon heute darf gesagt werden: Die Bewährung der neuen Vorschriften hängt davon ab, ob es der Oberprüfstelle gelingen wird, feste Richtlinien für die Anwendung abzustecken und deren einheitliche Befolgung bei sämtlichen Spruch- und Exekutivstellen zu sichern.“⁴⁰

Den Prüfstellen wurde also die Deutungshoheit über die gesellschaftlich und politisch aufgeladenen Begriffe zugesprochen. Man vertraute darauf, dass Nichtjurist:innen diese Begriffe für die juristische Entscheidungsfindung

³⁵ OVG Preußen, Urt. v. 29.11.1923, E 78, 317, 320; *Sommermann/Schaffarzik*, Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, 2019, S. 238, 402, 610.

³⁶ Aber auch die Prüfstellen hätten von der Zuführung zur Verwaltungsgerichtsbarkeit profitieren können, denn so gab es kein Korrektiv für die Behörden und die Möglichkeit einer Verlagerung der Definitionsgewalt an die Jurist:innen an den Verwaltungsgerichten entfiel, siehe unter III. 2.

³⁷ *Lindenau*, Deutsche Juristen-Zeitung 1927, Sp. 44.

³⁸ Zit. nach *Schulz*, Publizistik 1989, 465 (469).

³⁹ Reichstagsprotokoll vom 27. November 1926, 3. Wahlperiode 1924, 8235, online abrufbar unter: https://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2_w3_bsb00000075_00538.html (zuletzt abgerufen am 25.06.2026). Definitionen unsittlicher Praktiken scheinen grundsätzlich für Gesetzgeber und Rechtsprechung notorisch schwer formulierbar zu sein. Man mag sich hier an die Definition des United States Supreme Court Justice *Potter Stewart* für „hard-core pornography“ erinnern fühlen, der lakonisch bemerkte: „I know it when I see it“. (Jacobellis v. Ohio, 1964). Aus dem gleichen Grund spricht sich etwa *Ernst Schulze*, ein weiterer einflussreicher Vorkämpfer gegen „Schund und Schmutz“, gegen die gesetzgeberische Bekämpfung aus, denn es gebe „kein sicheres Kennzeichen für diese Literaturgattung“, ders., Die Schundliteratur. Ihr Wesen, ihre Folgen, ihre Bekämpfung, 3. Aufl. (1925), S. 86.

⁴⁰ *Lindenau*, Deutsche Juristen-Zeitung 1927, Sp. 44 f.

operationalisieren und klare Kriterien für „Schund- und Schmutzschriften“ herausarbeiteten und diese auch konsequent anwenden.

IV. Irrungen, Wirrungen – Die Spruchpraxis der Prüfstellen

Die Bilanz des SchG war für die Befürworter schließlich ernüchternd: „So ‚missionarisch‘ der Eifer gegen die ‚Schmutz- und Schundliteratur‘ war, die tatsächliche Indizierung hielt sich in Grenzen.“⁴¹ So wurden bis 1931 lediglich 108 Schriften, Schriftenreihen und Zeitschriften indiziert.⁴²

In den Entscheidungen war die Spruchpraxis der Prüfstellen dabei sehr uneinheitlich. Es finden sich mehrere Definitionen von „Schmutz“ und „Schund“, die sich teils widersprachen und auch nicht immer zur Anwendung kamen.

Die Oberprüfstelle legte in ihrer fünften Entscheidung zwei Tatbestandsmerkmale für „Schund“ fest. Die Entscheidung beschäftigte sich mit dem Kolportageroman „Die schöne Krankenschwester. Lieben und Leiden einer edlen Dulderin“, erschienen im Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst Berlin. Die Leipziger Oberprüfstelle nahm das Deutsche Wörterbuch der Brüder *Grimm* zur Hand und leitete aus dem Wortlaut von „schund“ die Kriterien für „Schundliteratur“ ab: Erstens müsse die Schrift „absolut wertlos“ sein. Zweitens müsse sie verwerflich sein, also „entweder auf die niederen Instinkte der Leser oder auf ihre ahnungslose Weltfremdheit“ spekulieren.⁴³

Ab der 15. Entscheidung der Oberprüfstelle wich diese – nach einer Anmerkung der Prüfstelle Berlin – vom Kriterium des „Spekulierens“ ab, da die subjektive Motivation einer Schrift grundsätzlich nicht zu ermitteln sei. Vielmehr müsse die Schrift „objektiv geeignet sein [...], beim Leser niedere Instinkte erheblich anzureizen oder ihm ein vollständig verzerrtes Weltbild zu vermitteln.“⁴⁴

Absolute Wertlosigkeit lag nach Ansicht der Oberprüfstelle dann vor, wenn eine Schrift keine „den Leser bereichernde Werte“ aufwies.⁴⁵ Was dabei als „bereichernd“ galt, wurde nicht weiter spezifiziert. Das Kriterium der objektiven Geeignetheit zum Anreizen niederer Instinkte des Lesers entfaltete in der Praxis kaum Wirkung. Die

Schriften, die man unter dieses Tatbestandsmerkmal hätte subsumieren können, sind etwa Schriften über (Homo-)Sexualität und wurden von den Prüfstellen als „Schmutzschriften“ begriffen.⁴⁶

Entscheidender war das Kriterium „Zeichnen eines verzerrten Weltbildes“. Ob ein solches verzerrtes Weltbild vermittelt wird, bemaßen die Prüfstellen an der Realitäts-treue des Werkes. In der „Schönen Krankenschwester“ werden beispielsweise nur einige Schurken am Ende vom Gesetz eingeholt, während Gregor, der „Hauptmissetäter [...], seine Schurkereien endlos fortführen“ kann.⁴⁷ Die Annahme der Prüfstelle war wohl, dass jugendliche Leser:innen die Handlungen in diesem Text als reale Vorkommnisse lasen, denn sie resümierte: „Ein halbreifer Mensch kann hierdurch auf den Gedanken gebracht werden, daß er bei Vergehen [...] sehr wenig Gefahr laufe und sie daher wohl einmal versuchen könnte“.⁴⁸

Später sah die Oberprüfstelle zudem in der „industriellen Machart“ das entscheidende Kriterium für den Schundcharakter einer Schrift.⁴⁹ Dies wirkt vor dem kulturgeschichtlichen Hintergrund, der oben aufgezeichnet wurde, auch zunächst überzeugend, denn gerade die technischen Neuerungen waren es, die das Entstehen der „Schundliteratur“ entscheidend begünstigten. Allerdings ist auch dieses Kriterium ungeeignet, weil zu unspezifisch: Was etwa, wenn sich Verlage entscheiden, Goethes „Faust“ als Massenware zu drucken und kolportageweise zu verkaufen? Zweifellos würde es sich bei den entstehenden Heftchen um Massenware industrieller Machart handeln, doch hätte wohl keine Prüfstelle diese ernsthaft als „Schundliteratur“ eingestuft. Gleichzeitig wird von der Oberprüfstelle eine Formel eingeführt, die wieder anders lautet: Schund seien solche Schriften, die „ein verständiger Vater seinem Kinde [...] nicht in die Hand geben“ würde.⁵⁰

Auch für die Definition von „Schmutzschriften“ stellte die Oberprüfstelle zwei Tatbestandsmerkmale auf. Zunächst sei wie schon bei den „Schundschriften“ die absolute Wertlosigkeit Voraussetzung für das Vorliegen von „Schmutzliteratur“. Zweitens musste eine Schrift Widerwillen aufgrund der „Unreinlichkeit des Inhalts“ erregen, um als „Schmutzschrift“ zu gelten.⁵¹ Das sah die Oberprüfstelle insbesondere bei solchen Schriften gege-

⁴¹ Plachta, Zensur, 2006, S. 160. Nach Detlev Peukert erlebte der „Schundkampf“ „die gleiche Enttäuschung wie bei den übrigen pädagogischen Initiativen in der Weimarer Republik, etwa das Jugendwohlfahrtsgesetz oder das Jugendgerichtsgesetz“, ders., Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932, 1986, S. 189.

Richter, Der Kampf gegen Schund- und Schmutzschriften in Preußen auf Grund des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926, 2. Aufl. (1931), S. 155. Darunter befanden sich freilich Verkaufsschlager wie die populäre *Frank-Allan*-Serie.

⁴³ A.a.O., S. 22.

⁴⁴ A.a.O., S. 25.

⁴⁵ A.a.O., S. 21.

⁴⁶ So wurde zum Beispiel die Zeitschrift „Frauenliebe“ mit Beschluss der Oberprüfstelle vom 10.09.1929 (Nr. 68) als Schmutzschrift indiziert, sowie einige Zeitschriften des engagierten homosexuellen Verlegers *Friedrich Radszuweit* im gleichnamigen Verlag, vgl. Richter (Fn. 42), S. 142–155.

⁴⁷ Richter (Fn. 42), S. 23.

⁴⁸ A.a.O., S. 23. Nach dieser Überlegung hätte man konsequenterweise auch den gesamten Robin-Hood- oder Till-Eulenspiegel-Stoff indizieren müssen; es könnten ja Jugendliche auf die Idee kommen, selbst Raubüberfälle auf die Oberschicht zu verüben oder ein Seil zwischen zwei Kirchtürmen zu spannen und darüber zu balancieren – die sittliche Gefährdung der Jugend ist allgegenwärtig.

⁴⁹ Entscheidung Nr. 15 der Oberprüfstelle, 25. April 1928, abgedr. bei Richter (Fn. 42), S. 24.

⁵⁰ Entscheidung Nr. 5 der Oberprüfstelle, 4. Januar 1928. Abgedr. A.a.O., S. 21 f.

⁵¹ Entscheidung Nr. 13 der Oberprüfstelle, 28. März 1928. Abgedr. A.a.O., S. 31 f.

ben, die „die gemeine geschlechtliche Lüsternheit“ erregten.⁵² Als Beispiel wird ein (vermeintliches) Zitat aus *Heinrich Heines* „Buch der Lieder“ angeführt: „Nur wenn wir im Kot uns befanden / so verstanden wir uns gleich.“⁵³ Diese Textstelle gibt unfreiwillig Aufschluss über das Unvermögen der Prüfstelle, „Schmutz“ auch im Sinne des Gesetzgebers zu definieren. Die Prüfstelle zitiert verkürzt und falsch aus *Heines* Text:

„Selten habt Ihr mich verstanden,
Selten auch verstand ich Euch
Nur wenn wir im Koth uns *fanden*,
So verstanden wir uns gleich.“⁵⁴

Heine thematisiert hier nicht plump lüsterne Geschlechtlichkeit, sondern bemerkt spöttisch, dass seine Kritiker ihm diese „schmutzigen“ Instinkte vorwerfen und seine Werke nur nach diesen durchsuchen, statt die tiefere Bedeutung unter der Oberfläche zu sehen und *Heines* Kunst damit angemessen zu rezipieren. Zudem erschien das „Buch der Lieder“ in der ersten Ausgabe schon 1827 – also vor der großen Welle der Industrialisierung und Urbanisierung, die die Grundvoraussetzung für das Aufkommen der massenhaften „Schund- und Schmutzliteratur“ ist.

Heines Text hätten wohl auch die engagiertesten Pädagogen der Weimarer Republik nicht als Schmutzliteratur bezeichnet.⁵⁵ Die Verwendung dieses Beispiels steht sinnbildlich für die Unfähigkeit der Prüfstellen, mit den von ihnen herausgearbeiteten Tatbestandsmerkmalen das Phänomen der „Schund- und Schmutzliteratur“ in seiner historischen Genese und damals aktuellen gesellschaftlichen Ausformung zu (be-)greifen.

V. Der Process – Die Schriften Walter Serners

Anhand des vergleichsweise gut dokumentierten Prozesses gegen die Schriften *Walter Serners* von 1933 soll nachvollzogen werden, wie ein solches Verbotsverfahren ablief und vor allem, wie arbiträr die Entscheidung in der Argumentation wirkt.

Eher peripher werden die früheren Tatbestandsmerkmale in die Entscheidung einbezogen und nicht – wie man es von einer gerichtsähnlichen Instanz erwartet hätte – als Maßstab angelegt, unter den dann subsumiert werden kann. Vielmehr zeigt sich, dass die Berliner Prüfstelle in

diesem Fall Werturteile über die Schriften fällt, die sie dann als Grund dafür anführt, warum es sich bei diesen Schriften um Schund- oder Schmutzschriften handle.

Zu *Walter Serner* als Person ist an anderer Stelle, auch von juristischer Seite, bereits geschrieben worden.⁵⁶ *Serner* wurde (als *Walter Seligmann*) 1889 in Karlsbad geboren und studierte Jus bzw. Rechtswissenschaft in Wien, Berlin und Greifswald. 1913 wurde er zum Dr. jur. promoviert – wobei er seine Dissertation fast vollständig plagiiert hat –⁵⁷ und bewegte sich früh in avantgardistischen und expressionistischen Kreisen. 1915 floh er vor dem Ersten Weltkrieg nach Zürich, wo er mit der Dada-Bewegung in Kontakt kam und das Manifest „Letzte Lockerung“ verfasste, das ein Standardwerk des Dadaismus wurde.⁵⁸ In den 1920er Jahren schrieb er zahlreiche Kriminalgeschichten, einen Roman und weitere Kurzprosa, bevor er sich zeitweise aus dem literarischen Betrieb zurückzog. 1942 wurde er als „Halbjuden“ von den Nationalsozialisten zusammen mit seiner Lebensgefährtin *Dorothea Herz* aus Prag deportiert und wahrscheinlich im Wald von Biķernieki bei Riga ermordet.⁵⁹

Serners erotische Kriminalgeschichten und -novellen spielen alle in der berüchtigten „Unterwelt“ der europäischen Metropolen: Berlin, Neapel, Barcelona, Paris, Venedig – *Serners* Reiselust spiegelt sich in seinem Oeuvre wider.⁶⁰

Es kam zu zwei Verfahren gegen die Schriften *Serners* vor der Berliner Prüfstelle. Das erste fand 1931 auf Antrag des Landesjugendamtes der Rheinprovinz statt und beschäftigte sich mit der Novelle „Die Tigerin“, *Serners* Hauptwerk.⁶¹ Nach verschiedenen Gutachten, unter anderem dem ausschlaggebenden von *Serners* Freund *Alfred Döblin*, entschied sich die Prüfstelle, den Antrag zu verwerfen und die Novelle nicht zu indizieren. Zwei Jahre später, im Januar 1933, ging ein Antrag des Bayerischen Landesjugendamtes bei der Berliner Prüfstelle ein. Gegenstand des Antrages war die Indizierung anderer Geschichtenbände *Serners*: „Der elfte Finger“, „Zum blauen Affen“, „Der Pfiff um die Ecke“, „Die tückische Straße“, sowie das Theaterstück „Posada oder Der große Coup im Hotel Ritz“.⁶² In diesen Bänden sind fast ausnahmslos Geschichten aus dem Rotlicht- und Verbrechermilieu enthal-

⁵² Entscheidung Nr. 13 der Oberprüfstelle, 28. März 1928. Abgedr. a.a.O., S. 32.

⁵³ Zit. nach: Entscheidung Nr. 13 der Oberprüfstelle, 28. März 1928. Abgedr. a.a.O., S. 32.

⁵⁴ *Heine*, Buch der Lieder, 1827, S. 250.

⁵⁵ *Heine* hatte zwar immer wieder mit Zensur zu kämpfen und auch in der Weimarer Republik wurden seine Schriften teils scharf angegangen. Dies ist aber nicht auf die besonders erotischen oder sinnlichen Thematiken, sondern größtenteils auf die antisemitische Sprach- und Kulturkritik von *Karl Kraus* zurückzuführen, der *Heine* in seiner wirkmächtigen Schrift „Heinrich Heine und die Folgen“ der Verwendung einer „verborgenen Sprache der Juden“ bezichtigt, zit. nach *Goltschnigg/Steinecke* (Hrsg.), *Heinrich Heine und die Nachwelt. Geschichte seiner Wirkung in den deutschsprachigen Ländern* Bd. 2, 2008, S. 45. Jedenfalls wäre auch aus zeitgenössischer Sicht das erste Tatbestandsmerkmal der Schmutzliteratur, die fehlende künstlerische Ästhetisierung, nicht erfüllt.

Schmitz-Scholemann, NJW 1989, 356; *Moosbacher*, NJW 2020, 725. Für die umfassende Lebensgeschichte siehe *Serner* (Fn. 30).

⁵⁷ *Moosbacher*, NJW 2020, 726.

⁵⁸ So wird es etwa in der Reclam Ausgabe „Dada Zürich“ gleichrangig neben den Manifesten von *Hugo Ball*, *Tristan Tzara* oder *Hans Richter* abgedruckt, siehe *Riha* (Hg.), *Dada Zürich. Texte, Manifeste, Dokumente*, 2015, S. 47 ff.

⁵⁹ *Moosbacher*, NJW 2020, 725.

⁶⁰ *Schmitz-Scholemann*, NJW 1989, 356 (357).

⁶¹ Die Dokumente zum Verfahren gegen „Die Tigerin“ von 1931 befinden sich im Nachlass *Paul Steegemanns*, des Herausgebers von *Serners* Werken, im Deutschen Literaturarchiv Marbach.

⁶² Die Dokumente zum Verfahren gegen *Serners* Schriften von 1933 befinden sich im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, München (Aktenzeichen M Inn 66550).

ten, „Posada“ – das einzige Theaterstück – trägt den Untertitel „Ein Gauner-Stück in drei Akten“.⁶³

Im April 1933 entschied die Prüfstelle auf Aufnahme der Schriften in die Liste der „Schmutz- und Schundschriften“. In den Entscheidungsgründen heißt es:

„Vorgetragen werden die oft geradezu widerlichen Geschichten mit einer raffinierten Kühle und Sachlichkeit, die schließlich ironisch und damit aufreizend wirkt. Die Prüfkammer läßt es dahingestellt, ob es sich bei diesen Schriften um Schundschriften handelt, weil die Frage immerhin erörtert werden könnte, ob eine gewisse künstlerische Gestaltung an sich vorliegt. Sie hält aber jedenfalls den Charakter einer Schmutzschrift bei allen fünf Schriften für gegeben.“⁶⁴

Das erste Tatbestandsmerkmal sowohl für „Schund“ als auch für „Schmutz“ ist – wie oben gezeigt – die absolute Wertlosigkeit der Schriften. Hier befand die Prüfstelle, dass *Serners* Schriften gerade diese Wertlosigkeit nicht aufwiesen, denn sie schloss eine gewisse Ästhetisierung durch künstlerische Gestaltung nicht aus.⁶⁵

Die Prüfstelle lehnt dann jedoch nicht konsequent beide Alternativen – Schund und Schmutz – ab, sondern lediglich den Schundcharakter der Schrift. Hier wird also anscheinend mit den von der Oberprüfstelle aufgestellten Tatbestandsmerkmalen der Schmutzliteratur gebrochen, bzw. unter diese wird nicht korrekt subsumiert. Vielmehr stellt die Prüfstelle bei den Schriften ein so gravierendes Mehr an „Schmutzhaftigkeit“ fest, dass sie den dogmatischen Rahmen verlässt und ein Werturteil darüber fällt, ob die Schrift indiziert werden soll:

„Eine ganze Reihe der Kriminalschriften ist zersetzend [...]. Die inhaltlich widerlichste Geschichte ist ‚La pazza Nenalla‘ im ersten Band, bedenklich erscheinen auch in ‚Der Pfiff um die Ecke‘ die Stücke ‚Eros vanné‘, ‚Das Geheimnis der Concetta Cappi‘ und ‚Lampenfieber‘, in dem Band ‚Die tückische Straße‘ die Stücke ‚Narziss‘, ‚The mistery of Tottenham Court Road‘ und ‚Das denkwürdige Gespräch‘. [...]“⁶⁶

Die Schriften werden als „widerlich“ und „zersetzend“ charakterisiert, um die Bewertung als „Schmutzliteratur“ zu rechtfertigen. Zieht man für die semantische Ausdeutung der Begriffe „widerlich“ und „zersetzend“ ebenfalls das Deutsche Wörterbuch der Brüder *Grimm* heran, so meint „widerlich“ hier „unangenehm, abstoßend.“⁶⁷ Diese Definition sieht die Prüfstelle wohl durch die Themen der Texte erfüllt: In dem schmalen Textkorpus ist

Prostitution das Thema vierer Texte, Homosexualität und Vergewaltigung werden in zwei Texten geschildert, wobei in einem Text Geschlechtsverkehr zwischen Männern beschrieben wird. Weiter werden in jeweils einem Text Sodomie, Satanismus und Kannibalismus mindestens am Rande thematisiert. Die Verhandlung dieser Themen in einem narrativ-literarischen Rahmen scheint für die Prüfstelle unangenehm oder sogar abstoßend zu sein. Dies leuchtet aufgrund der gesellschaftlichen Tabuisierung von Themen wie Homosexualität, Vergewaltigung und Satanismus zwar auf individuell-ästhetischer Ebene ein, bleibt jedoch ein Werturteil der Prüfstellen.

Bleibt das Kriterium „zersetzend“. Betrachtet man den historischen Hintergrund, aus dem das SchG hervorgeht, so könnte dieses Kriterium sich hier auf die kulturelle Hegemonialstellung der bürgerlichen Werte beziehen, gegen die *Serner* etwa in der Geschichte „Das denkwürdige Gespräch“ anscrieb.⁶⁸

Diese Geschichte steigt unmittelbar ein: „In einer warmen Märznacht schlenderte Omstertal durch die kleinen Gassen von Florenz, als er plötzlich stolperte.“⁶⁹ Omstertal stolpert über das Bein eines Unbekannten, der gerade durch ein Loch im Fensterladen in eine Wohnung spionierte. Daraufhin entspinnt sich ein Gespräch zwischen den beiden, in dem der Unbekannte eine Radikalkritik an den Wertmaßstäben der bürgerlichen Weltanschauung übt: Er schaue gerne ins Private – durch das Loch im Fensterladen etwa –, um den „Dreck“ zu sehen, der sonst verschwiegen werde. „Dreck“ meint hier die Triebhaftigkeit des Menschen: sexuelle Triebe, Grausamkeit, Bosheit und Gemeinheit.

Die Fassade der gepredigten Werte: „Geist! Leidenschaft! Fanatismus! Glaube!“ falle – dem Unbekannten zufolge – mit dem Blick in die Wohnungen und speziell die Schlafzimmer in sich zusammen: „Der Schleier der Bonzen zerreißt. Und was man sieht, ist – der Dreck.“⁷⁰ Die bürgerlichen Vertreter, „die Priester, die Staatsmänner, die Künstler, die Philosophen“ predigen zwar in ihren Reden die klangvollen Werte und leben diese in der Öffentlichkeit, im Privaten jedoch siegt die menschliche Triebstruktur.⁷¹ *Walter Serners* „Denkwürdiges Gespräch“ zeigt analytisch der bürgerlichen Gesellschaft ihre Scheinheiligkeit auf: in der Öffentlichkeit sind Prostitution, Elend und eben alles „Unsittliche“ verpönt (in dieser Hinsicht prophetisch der Text sein eigenes Schicksal), damit werden Triebe und Sexualität marginalisiert und ins Private verdrängt. *Serner* dekonstruiert durch den sprichwörtlichen Blick durchs Schlüsselloch die Fassade der (bürgerlichen) Gesellschaft und wirkt dadurch eben „auflösend.“ Die

⁶³ Die Pressestimmen zur Uraufführung vom 6. März 1927 geben ein gutes Rezeptionszeugnis von *Serners* Schreibweise ab. So schreibt der *Berliner Lokalanzeiger*: „Serner kann für sich geltend machen, daß er in der Welt der Dirnen und Zuhälter gründlich Bescheid weiß“, das *Karlsbader Tageblatt*: „Hier gerät man in die Spannung eines Lebens, die natürlich ist, weil sie auf den Urtrieben des Menschen fußt: seiner Bestialität und hemmungslosen Geschlechtlichkeit.“ Die *Germania*, die Zeitung der Zentrumsparlei, betrachtet das Stück als „Machwerk [...] das den übelsten Verbrecherfilm des übelsten Vorstadtkientopps übertrumpft.“ Zit. nach *Serner*, *Posada oder Der Große Coup im Hotel Ritz. Ein Gauner-Stück in drei Akten*, 1927, S. 1 f.

⁶⁴ *Serner* (Fn. 30), S. 205, Hervorhebungen PG.

⁶⁵ A.a.O.

⁶⁶ A.a.O., Hervorhebungen PG.

⁶⁷ *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Bd. 29, 1852 ff., Sp. 1114.

⁶⁸ *Serner*, Das gesamte Werk. Bd. 5: Der Pfiff um die Ecke. 22 Kriminalgeschichten, hg. v. *Thomas Milch*, 1988, S. 260 ff.

⁶⁹ A.a.O., S. 260.

⁷⁰ A.a.O., S. 264.

⁷¹ A.a.O., S. 265.

Prüfstelle scheint dies durch die Kennzeichnung „zersetzend“ zu erkennen. Dieses Kriterium aber dient nicht dem Jugendschutz, wie es die Gesetzesbegründung vorsah, sondern allein dem Aufrechterhalten der kulturpolitischen Hegemoniestellung der bürgerlichen Gesellschaftsschicht.

VI. Das Urteil – Fazit

Der Schundkampf des späten deutschen Kaiserreiches wurde spät von Erfolg gekrönt. Das Gesetz von 1926 ist – wie oben dargelegt – direkt auf die soziale Bewegung, die sich das Verbot von „unsittlicher Literatur“ auf die Fahnen geschrieben hatte, zurückzuführen. Während einige – insbesondere pädagogische – Schundkämpfer wohl durchaus den Jugendschutz als Ziel hatten, wurde das Gesetz spätestens in den eingerichteten Prüfstellen zu einem Vehikel der Bürgerlichen, um ihre kulturpolitischen Vorstellungen durchzusetzen.

Die Entscheidungen zur Indizierung von Schriften wurden schließlich nicht immer nach juristischer Methodik (Subsumtion unter Tatbestandsmerkmale) getroffen. Dies zeigt

sich exemplarisch an der zweiten Entscheidung zu den Schriften *Walter Serners* durch die Berliner Prüfstelle. Diese Entscheidung verlässt den Rahmen der dogmatischen Erfassung von Schriften durch Subsumtion unter Tatbestandsmerkmale und stellt mit der „Widerlichkeit“ und dem „zersetzenden Charakter“ der Schrift ein individuell-ästhetisches und ein politisches Kriterium auf.

Die Debatte über „Schmutz und Schund“ kann man zusammenfassend mit *Kaspar Maase* wohl am besten als „Hegemonial- und Distinktionsauseinandersetzung“ begreifen, in der um die Vormachtstellung über kulturelle Normen und Sittlichkeitsvorstellungen gerungen wurde.⁷² Die Regulierung der modernen Massenkultur, die Verteidigung bürgerlicher Bildungs- und Wertvorstellungen sowie die Wiedergewinnung kultureller Deutungshoheit gegenüber einer kommerzialisierten Unterhaltungsindustrie – alle diese Ziele wurden in das SchG hineinprojiziert. Diese Überfrachtung des Gesetzes mit politischer Bedeutung merkt man auch der Spruchpraxis der Prüfstellen an, denen eine juristische Definitionssetzung nur rudimentär gelang und die schließlich in der *Serner*-Entscheidung auf nichtdogmatische Kriterien zurückgriffen.

⁷² *Maase*, Die Kinder der Massenkultur. Kontroversen um Schmutz und Schund seit dem Kaiserreich, 2021, S. 314.